

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 8. Juli 2005

50. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Juni 2005, mit der für die L 107 – Wiestal Landesstraße ein Fahrverbot für bestimmte Kraftfahrzeuge erlassen wird

Auf Grund des § 43 Abs 1 lit b und Abs 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Das Befahren der L 107 – Wiestal Landesstraße ist ab Straßenkilometer 0,430 bis zur Kreuzung mit der B 158 – Wolfgangsee Straße für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge, Sattelzugfahrzeuge und Lastkraftwagen mit Anhängern mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t in beiden Fahrrichtungen verboten.

§ 2

(1) Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs gemäß Abs 2 zu oder aus den Gemeinden Hof bei Salzburg, Koppl, Ebenau, Adnet und Krispl;
2. Fahrten des Ziel- oder Quellverkehrs gemäß Abs 2 für jene Gebiete in der Stadtgemeinde Hallein und in der Gemeinde Oberalm, die ohne Benützung der vom Verbot erfassten Straße über das Landesstraßennetz nicht erreicht werden können;
3. Fahrten mit Fahrzeugen des Bundesheeres und der Feuerwehr, Arbeitsfahrten des Straßendienstes und der Müllabfuhr, Fahrten mit Fahrzeugen des Abschlepp- oder Pannendienstes;
4. Fahrten zum Transport von Schlacht- oder Stechvieh von Montag bis Samstag an Feiertagen nach Maßgabe des § 42 Abs 1, 2 und 3 StVO 1960.

(2) Zum Ziel- oder Quellverkehr gehören:

1. Fahrten, die zur Beförderung von Gütern von und nach einem Ort in den im Abs 1 Z 1 genannten Gemeinden und den von Abs 1 Z 2 erfassten Gemeindeteilen der Stadtgemeinde Hallein und der Gemeinde Oberalm (Ziel- und Quellverkehrsgebiet) dienen, auch wenn dort nur eine Teilentladung oder eine Teilbeladung erfolgt;
2. unabhängig von Ziel oder Quelle der transportierten Güter auch Fahrten mit Ziel oder Quelle im Ziel- und Quellverkehrsgebiet, wenn der Zweck der Fahrten mit dem Fahrzeug oder dem Lenker zusammenhängt, beispielsweise:
 - a) wenn der Lenker nach Hause fährt, um dort rechtlich vorgesehene Ruhezeiten zu verbringen;
 - b) wenn der Lenker zum Standort oder zu einem Abstellplatz des Unternehmens fährt, um sein Fahrzeug dort einem anderen Lenker zu übergeben oder es zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten abzustellen;
 - c) wenn der Lenker mit dem Fahrzeug zur Überprüfung oder Wartung wegen eines technischen Gebrechens, zum Service oder zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Ruhezeiten in eine Werkstatt oder zu einer Servicestation fährt oder von dort kommt;
3. Fahrten mit Fahrzeugen, die ihren dauernden Standort im Ziel- und Quellverkehrsgebiet haben, ausschließlich innerhalb dieses Gebietes unabhängig von der Beladung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Juli 2004, mit der für die L 107 – Wiestal Landesstraße ein Fahrverbot für Lastkraftwagen erlassen wird, LGBl Nr 52/2004, außer Kraft.

**Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Haslauer**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42- 20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.